

## **KiTa Spatzennest Bonn e.V.**

Oberer Lindweg 4

53129 Bonn

Telefon 0228 909 41 23

Fax 0228 909 41 22

www.kita-spatzennest-bonn.de

info@kita-spatzennest-bonn.de



**KiTa Spatzennest Bonn e.V.**

*Die KiTa mit Nestwärme.*

## **Beitrags-Ordnung der Kindertagesstätte**

des „KiTa Spatzennest Bonn e.V.“

**(Stand 19. Mai 2021)**

### **1. Finanzielle Beiträge**

### **2. Beitrag durch Elternmitarbeit**

#### **1. Finanzielle Beiträge**

- 1.1. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung des Trägervereins bedarfsgerecht festgesetzt und kann unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls einkommensabhängig sein. In Härtefällen entscheidet der Vorstand über eine weitere Reduzierung des Trägeranteils (auf Antrag).
- 1.2. Die Beiträge werden im Voraus am Monatsbeginn per Lastschrift vom Trägerverein eingezogen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift ist der offene Beitrag samt eventuellen Bankgebühren umgehend nach Kenntnisnahme per Überweisung zu zahlen. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.
- 1.3. Die zu entrichtenden Beiträge sind im Falle einer vorzeitigen Kündigung auch dann weiter zu zahlen, wenn das Kind die Kindertagesstätte vor dem Kündigungstermin verlässt. Falls jedoch der freigewordene Platz sofort oder später mit einem anderen Kind besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die Zahlungspflicht der Eltern.
- 1.4. Die Eltern verpflichten sich, die bei der Neuaufnahme in den Verein fällige einmalige Aufnahmegebühr gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) innerhalb von 7 Tagen nach Unterschrift des Vertrags durch die/den Erziehungsberechtigte(n) auf das Vereinskonto mit der IBAN DE64 3816 0220 4404 0500 31 bei der VR-Bank Bonn (BIC GENODED1HBO) zu überweisen.
- 1.5. Falls ein Mitglied entweder für zwei aufeinander folgende Monate den Trägeranteil nicht bezahlt oder in einem Zeitraum, der sich über zwei Monate hinaus erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Beiträge für 2 Monate erreicht, kann der Vorstand als Vertreter des Trägers den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

## **KiTa Spatzennest Bonn e.V.**

Oberer Lindweg 4

53129 Bonn

Telefon 0228 909 41 23

Fax 0228 909 41 22

www.kita-spatzennest-bonn.de

info@kita-spatzennest-bonn.de



**KiTa Spatzennest Bonn e.V.**

*Die KiTa mit Nestwärme.*

## **2. Beitrag durch Elternmitarbeit**

- 2.1. Um den Umfang der Arbeiten zumindest in Ansätzen gleichmäßig zu verteilen, verpflichtet sich jede Familie mit dem Unterschreiben des Betreuungsvertrags, in der KiTa ehrenamtlich mitzuarbeiten. Die tatsächlich benötigte Arbeitsstundenanzahl ist abhängig von den anfallenden Arbeiten, sie kann daher auch geringer oder höher als die in Ziffer 2.2. genannte Stundenzahl sein.
- 2.2. Alle Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte des KiTa Spatzennest Bonn e.V. besuchen, müssen sich ab Aufnahme der Kinder in die KiTa an der Arbeit in der KiTa nach folgenden Grundsätzen beteiligen:

Ihrer vertraglichen Mitarbeitspflicht genügen die Eltern in der Regel, wenn sie zusammen 40 Arbeitsstunden, bei mehr als einem Kind in der KiTa 60 Arbeitsstunden, pro KiTa-Jahr geleistet haben. Über eine bis zum Ende des Kita-Jahres befristete Reduzierung der Mitarbeitspflicht (z.B. für Alleinerziehende) entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 2.3. Bei Bedarf können der Vorstand oder die Leitungen der Arbeitsgruppen gezielt Eltern einteilen, gewisse Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeitvorgabe zu erledigen oder zu gewissen Zeiten zur Mitarbeit zur Verfügung zu stehen.
- 2.4. Kommen Eltern ihren allgemeinen Arbeitsverpflichtungen nicht nach, so müssen die Eltern 20 € pro nicht geleisteter Stunde Ersatz leisten. Die Anordnung zur Zahlung wird vom Vorstand ausgesprochen. Diese Zahlung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Mitarbeit.
- 2.5. Bei mangelhafter Mitarbeit bzw. Bereitschaft zur Mitarbeit oder sonstigem unsolidarischem Verhalten wird der Vorstand eine schriftliche Abmahnung aussprechen. Im Wiederholungsfall bzw. bei fortdauernd nicht ausreichender Beteiligung an der Elternmitarbeit kann der Vorstand als Vertreter des Trägers den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung darf jedoch frühestens vier Monate nach der Abmahnung wirksam werden.
- 2.6. Nimmt ein Mitglied wiederholt, insbesondere unentschuldigt, nicht an den Mitgliederversammlungen teil, kann der Vorstand als Vertreter des Trägers den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- 2.7. Gegen eine Kündigung des Betreuungsvertrags kann beim Rat der Einrichtung (KiTa-Rat) Einspruch eingelegt werden, der die betroffenen Eltern anhört und abschließend über die Kündigung entscheidet.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19.5.2021